



Wien, 19. Nov. 2018

BMNT – Bundesministerium für  
Nachhaltigkeit und Tourismus  
Abt. V/2  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

### **Stellungnahme zu den Begutachtungsentwürfen vom 11.10.2018 zur ALSAG-Novelle 2019 und der Altlastenbeurteilungsverordnung 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Begutachtungsentwürfe zur ALSAG-Novelle 2019 und zur Altlastenbeurteilungsverordnung 2019 zur Implementierung eines eigenen Verfahrensrechts für die Altlastensanierung im Sinne des Reparaturprinzips und unter gleichzeitiger Stärkung des Verursacherprinzips schafft die Grundlage eines zukunftsweisenden Managements von Altlasten und wird vom ÖVA ausdrücklich begrüßt.

Der Gesetzesentwurf ist zugleich die Grundlage einer neuen, eigenständigen Förderungsschiene für Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen an Altstandorten und Altablagerungen („Brachflächen“), mit der die Wiedereingliederung dieser Flächen in den Nutzungskreislauf unterstützt werden soll. Mit der Umsetzung der geplanten Förderung wird zukünftig ein wirksamer Beitrag der Altlastensanierung zur Reduktion des Flächenverbrauches in Österreich geleistet werden.

Zu begrüßen ist auch die im Gesetz und in der Umweltförderung vorgesehene Ausweitung der Forschungsförderung um Technologien zur Erkundung von Altstandorten und Altablagerungen. In Kombination mit der bestehenden Forschungsförderung für Sanierungstechnologien wird damit nicht nur die Altlastenforschung in Österreich komplettiert, sondern es werden zugleich weitere wesentliche Grundlagen für ein effizienteres und innovativeres Altlastenmanagement in Österreich geschaffen.

Der ÖVA unterstützt daher ausdrücklich die Umsetzung der vorliegenden Begutachtungsentwürfe.

Dr. Thomas Reichenauer e.h.  
(Präsident des ÖVA)

DI Timo Dörrie e.h.  
(Generalsekretär des ÖVA)

Beilagen: Detailanmerkungen zu den o.g. Begutachtungsentwürfen (2 Seiten)

## Anmerkungen zur ALSAG Novelle 2019

### **§1 Z.3. Ziel dieses Bundesgesetzes**

Es wird empfohlen den Satz „ ... *Wiedereingliederung von Altablagerungen, Altstandorten und Altlasten, die ihre bisherige Funktion und Nutzung verloren haben, ...* “ entweder auf **hochwertige Funktion und Nutzung** anzupassen oder im Satz „*bisherige*“ zu streichen.

### **§2 Z.5. Definition „Intensität“**

Die Intensität wird als Höhe der Schadstoffkonzentration definiert. Dieses greift zu kurz, da die Schadstoffintensität die Summe aller Schadstoffbelastungen ist und im Sinne der Verwendung im Gesetz und in der Verordnung zumindest die Schadstoffkonzentration und Schadstoffphase umfasst.

### **§2 Z.7. Definition „Sicherungsmaßnahmen“**

Da Sicherungsmaßnahmen nicht auf die Beseitigung einer Verunreinigung ausgelegt sind und zugleich immer nur zeitlich begrenzt wirksam sind, kann mit einer Sicherung per se keine dauerhafte Verbesserung des Umweltzustandes im Sinne von “endgültig“ erreicht werden.

### **§2 weitere Definitionen**

Im Sinne der Gleichwertigkeit der Begriffe Intensität und Ausmaß im Gesetzestext sollte auch der Begriff **Ausmaß** in die Begriffsbestimmungen aufgenommen werden.

**Maßnahmenziele** und **Maßnahmenzielwerte** mit den untergeordneten Begriffen **Sanierungsziele** und **Sanierungszielwerte** sowie **Kontrollwerte** sollten, da diese zum Teil als neue Begriffe erstmals im Altlastenmanagement eingeführt werden, in den Begriffsbestimmungen erläutert werden.

### **§14 Abs.4 Z.3. Beurteilungskriterien**

Hier erfolgt erstmalig die Nennung des Begriffes „Gewässer“. Da dieser Begriff nicht ausschließlich im Sinne von Oberflächengewässern zu verstehen ist (wie allgemein üblich), sollte der Begriff **Gewässer** in den Begriffsbestimmungen explizit mit Grund- und Oberflächenwässer definiert werden.

### **§15 Abs.2 Beurteilung von Sanierungsmaßnahmen**

Es wird vorgeschlagen den Satz „*Die Bundesministerin [...] hat Altlasten, bei denen Sanierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, zu beurteilen und als dekontaminiert [...] auszuweisen.*“ folgendermaßen zu ergänzen „*Die Bundesministerin [...] hat Altlasten, bei denen Sanierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, zu beurteilen und bei **Erfolg der Maßnahme** als dekontaminiert [...] auszuweisen.*“, da ansonsten eine Ausweisung unabhängig vom Erfolg der Maßnahmen zu erfolgen hätte.

### **§ 21 Abs.2 Beobachtungsmaßnahmen bei Prioritätenklasse 3**

Aus der Formulierung ist abzuleiten, dass für eine Altlast der Prioritätenklasse 3 ein Projekt für Sanierungsmaßnahmen nicht zulässig ist, sondern ausschließlich für Beobachtungsmaßnahmen. Es wird daher vorgeschlagen, das Wort **zumindest** vor Beobachtungsmaßnahmen zu setzen, um sicherzustellen, dass auch für Altlasten der Prioritätenklasse 3 ein Projekt für Sanierungsmaßnahmen zulässig ist und diese Sanierungsmaßnahmen nach UFG gefördert werden können.

### **§ 21 Abs.3 Vorlage eines Projektes**

Diese Frist erscheint angesichts der Praxiserfahrungen als sehr kurz.

### **§ 22 Z.2. Variantenuntersuchung**

Es sollte festgelegt werden, dass Varianten auf Basis des Maßnahmenziels definiert werden, welches

aus der Beurteilung gem. § 14 abzuleiten ist (Beschreibung der erheblichen Kontamination oder des erheblichen Risikos).

#### **§22 Z.5. Zukünftige Nutzung**

Der Begriff „zugelassene zukünftige“ Nutzung sollte durch „gewidmete“ Nutzung präzisiert werden.

#### **§22 Z.8. Ort der Beurteilung**

Eine Ergänzung des Absatzes wird wie folgt vorgeschlagen: *“Die „Bezeichnung des Ortes, an dem die Maßnahmenziele und Sanierungszielwerte **bzw. die Kontrollwerte** erreicht werden sollen, ...“.*

#### **§ 23 Z.1. Maßnahmenziel**

Es wird vorgeschlagen, den Begriff *Risikoabschätzung* durch **Beurteilung** (gem. § 14) zu ersetzen, um auch jene Altlasten zu erfassen, bei denen (noch) keine Risikobeurteilung durchgeführt wurde, sondern nur eine Beurteilung im Hinblick auf erhebliche Kontamination (§ 14 Abs. 3 Z.1).

#### **§ 28 Abs.2 Maßnahmen durch den Bund bei Untätigkeit von Verpflichtetem und Landeshauptmann**

Die Formulierung dieser Bestimmung kann dazu führen, dass Maßnahmen durch den Bund auch im Falle eines vorhandenen Verpflichteten zum Regelfall werden, da das Eintreten des Bundes lediglich an die Tatsache der Untätigkeit des Verpflichteten bzw. des Landeshauptmannes anknüpft, ohne weitere Voraussetzungen oder sonstige Gründe zu nennen.

Eine Ergänzung des § 28 um einen Absatz, der eine Kostenersatzpflicht für die Altlastenmaßnahmen eines allfällig vorhandenen Verpflichteten festlegt, wäre dringend erforderlich. § 29 Abs. 2 stellt diesbezüglich lediglich auf eine Ersatzvornahme gemäß § 4 VVG ab (d.h. nur den Fall, dass es bereits einen Sanierungsauftrag des Landeshauptmannes an einen Verpflichteten gibt und dieser nicht befolgt wird), nicht jedoch auf Maßnahmen durch den Bund gemäß § 28 Abs. 2.

#### **§30 Anzeigepflicht**

Da neue Tätigkeiten zu erheblichen Risiken führen können (z.B. bei sensibler Neunutzung einer Kontamination), ohne dass dadurch der Erfolg der durchgeführten Altlastenmaßnahme (z.B. Verhindern des Abströmens von Schadstoffen in den Grundwasserabstrom) beeinflusst wird, sollte der Absatz um Folgendes ergänzt werden:

„Die beabsichtigte Durchführung von Tätigkeiten auf einer Altlast, die den Erfolg der durchgeführten Altlastenmaßnahmen beeinflussen **oder zu erheblichen Risiken führen** könnten, ist vom Liegenschaftseigentümer dem Landeshauptmann anzuzeigen.“

#### **Altlastenbeurteilungsverordnung 2019**

#### **§5 Abs.2 Zukünftige Nutzung**

Auch in der Verordnung sollte der Begriff „zugelassene zukünftige“ Nutzung durch „gewidmete“ Nutzung präzisiert werden.

#### **Tabelle A - A5**

Betreffend die Probenahme von Bodenluft wird explizit auf die ÖNORM S 2090 als maßgebliche Norm verwiesen. In Sinne der konsequenten Darstellung wird empfohlen betreffend die Probenahmen von Feststoffen bzw. Grundwasser ebenfalls auf die maßgeblichen Probenahme-Normen (Feststoffprobenahmen (ÖNORM S 2091), Grundwasserprobenahmen (ÖNORM S 2092)) an den jeweils relevanten Tabellen zu verweisen.

**Änderung des Umweltförderungsgesetzes / Änderung des Umweltkontrollgesetzes**

Keine Anmerkungen